

Protokoll
Sitzung ARK FG Diakonie DN Seite

Teilnehmer: Günter Popp, Thomas Hinkl, Hans Gundel, Arthur Pauli, Gerda Keilwerth (teilw.), Alexander von Hof

0. Vorbemerkung

Die Runde war sich über die folgende Tagesordnung einig und, dass Arthur das Ergebnis der jeweiligen Besprechungspunkte protokolliert.

1. Zu 1a der Prozessvereinbarung (Jugendhilferegulung)

Insgesamt war sich die Runde einig, dass die von der Dienstgeberseite beschriebenen Refinanzierungsprobleme in der stationären und teilstationären Jugendhilfe, die nach dem Rahmenvertrag nach § 78f SGB VIII in Bayern refinanziert werden, gravierend sind und die Einrichtungen aufgrund nicht refinanzierter Personalkostenanteile in betriebswirtschaftliche Schwierigkeiten geraten können.

Weiter war sich die Runde einig, dass es immer wieder geäußert Wunsch der Dienstgeberseite war, die Entgeltbedingungen mit den Refinanzierungsbedingungen des Rahmenvertrages besser in Einklang zu bringen, dass aber bislang keine inhaltlichen Vorschläge der Dienstgeberseite zur Umsetzung eines solchen Vorhabens gemacht wurden.

Daher war sich die Runde weiterhin einig, dass von der Dienstgeberseite ein solcher Vorschlag eingefordert werden soll.

Daneben wurden folgende Eckpunkte für eine „Jugendhilferegulung“ aus Dienstnehmersicht besprochen:

- Die Dienstnehmerseite kann sich die Einführung einer speziellen Jugendhilfeeingruppierungsregelung und einer entsprechenden Tabelle für Einrichtungen der Jugendhilfe, die Angebote nach dem Rahmenvertrag Jugendhilfe anbieten, vorstellen.
- Regelungstechnisch sollte dies in einer speziellen Anlage 3b (Entgelttabelle) in Verbindung mit einer speziellen Eingruppierungsordnung in Anlage 4 geschehen.
- Die Entgeltgruppen für die Jugendhilfemitarbeitenden der Anlage 3b sollen sich am TVöD vka orientieren und diese nachbilden, um so den Refinanzierungsvorgaben des Rahmenvertrages besser zu entsprechen.
- Für folgende Entgeltgruppen müssen in der Entgelttabelle und den Eingruppierungsvorschriften abgebildet werden:
 - E6 → Kinderpflege
 - E7 → Kinderpflege mit speziellen Aufgaben
 - E8 → Erzieherin in Normaltätigkeit
 - E9 → Erzieherin mit speziellen Aufgaben (in Wohngruppen nach §34 u.ä. Arbeitsfelder
 - E10 → Gruppenleiterin einer Jugendhilfewohngruppe, Sozialpädagoge in Normaltätigkeit
 - E11 → Sozialpädagoge in Leitungstätigkeit, Fachdiensttätigkeit in einer Jugendhilfeeinrichtung
 - E12 → Psychologen in einer Jugendhilfeeinrichtung, Leitung
- Zu jeder Entgeltgruppe soll eine entsprechende Jugendhilfeeinrichtung mit dem Zusatz „J“ (z.B. E9J) gebildet werden, die sich an der SuE Tabelle des TVöD vka anlehnt.
Folgende mögliche Entsprechungen wurden besprochen:
 - E6 → S3 (E6J)
 - E8 → S8a (E8J)
 - E9 → S8b (E9J)

- Für die E7, E10, E11 und E12 müssen noch entsprechende Entsprechungen gefunden werden.
- Zudem bedarf es in der Anlage 4 einer differenzierten Eingruppierungsordnung Jugendhilfe, in der auch die Abgrenzungsprobleme zur Normaltabelle (Anlage 3) geregelt werden.
- Die Stufung der Entgeltgruppen soll dem TVöD vka SuE Tabellen entsprechen. Die Stufenlaufzeiten werden ebenfalls angenähert (evtl. besser als SuE?)
- Zur Überleitungsregelung wurde eine Besserstellungsprüfung für „Altmitarbeiter“ besprochen. D.h. solange die „alte“ Regelung besser ist als die „neue“ wird nach dieser bezahlt, beim „break even“ findet der Wechsel statt.

2. Zu 1b der Prozessvereinbarung (Tabellengestaltung)

Die Runde war sich einig, dass die Normaltabelle der Anlage 3 eine weitere Entwicklungsstufe (Stufe 6) angefügt werden soll.

Inwieweit einfach die Sonderstufe zur Stufe 6 umfunktioniert werden kann, oder ob die Werte der Stufe 6 oberhalb der heutigen Sonderstufe liegen müssen, muss noch diskutiert werden.

Bezüglich der Laufzeit wurden von Stufe 5 auf Stufe 6 weiter 60 Monate angedacht, so dass nach insgesamt 20 Jahren die Stufe 6 erreicht wird.

Folgende Aspekte wurde in diesem Zusammenhang diskutiert:

- Auch mit einer Einführung einer Stufe 6 bleiben die Werte noch deutlich unter dem Referenztarifvertrag des TVöD. Allerdings findet ein Ausgleich durch deutlich verkürzte Stufenlaufzeiten statt, die insgesamt den verkürzten und gebrochenen Erwerbsbiografien Rechnung tragen würden.
- Zudem ist in vielen diakonischen Bereichen damit zu rechnen, dass sich aufgrund der veränderten Erwerbsbiografien nur relativ wenige Dienstnehmer in die Stufe 6 kommen werden, so dass das „finanzielle Risiko“ einer solchen Regelung für die Dienstgeber tendenziell überschaubar ist.

3. Zu 1c der Prozessvereinbarung (Entgeltordnung Pflege)

Bezüglich des Abschlusses der konzertierten Aktion Pflege können noch keine konkreten Aussagen gemacht werden, welche Einflüsse geplante Änderungen des Arbeitnehmerendegesetzes und damit in Verbindung stehende geplante Tarifverträge Pflege auf der einen Seite und eine erweiterte und ständige Pflegemindestlohnkommission andererseits haben werden.

Daher war sich die Runde einig, dass dieser Punkt der Prozessvereinbarung noch nicht zeitnah abschließend behandelt werden kann.

Bezüglich der Einführung der generalistischen Ausbildung durch das Pflegeberufereformgesetz war sich die Runde einig, dass es einer entsprechenden Anpassung der Anlage 17 Abschnitt II und III bedarf.

4. Zu 1d der Prozessvereinbarung (Höhergruppierungsregelung)

Die Runde war sich einig, dass die Dienstnehmerseite bezüglich der Höhergruppierungsregelungen des § 32 Abs. 5 AVR-Bayern den Vorschlag aus unserem Tarifangebot (Punkt 8c) aufrechterhalten soll.

5. Zu 1 e der Prozessvereinbarung (Bereitschaftsdienstregelungen → siehe Anlage!)

Die Runde diskutierte ausführlich den Entwurf der Arbeitsgruppe (Marshall, Henseleit, Hinkl). Arthur stellte seine Änderungsvorschläge am Entwurf vor (im Entwurf rot). Weitere Änderungsvorschläge wurden eingearbeitet (im Entwurf blau).

Die Runde war sich einig, dass dieser Entwurf die Grundlage einer Änderung der Bereitschaftsdienstregelungen sein soll.

Darüber hinaus war sich die Runde einig, dass Bereitschaftsdienste insgesamt für die Kolleginnen und Kollegen eine sehr belastende Ausweitung der Arbeitszeiten darstellt und dass diese monetär **und** durch Maßnahmen des Gesundheitsschutzes (z.B. Freizeit) ausgeglichen werden müssen.

Anmerkung des Protokollanten:

Bei den Höchstgrenzen der Bereitschaftsdienste nach Abschnitt I § 1 Abs. 3 des Entwurfes sollte überlegt werden, ob die Höchstgrenze auf 66 bzw. 90 Bereitschaftsdienste pro Jahr reduziert werden müssen.

Hintergrund der Überlegung ist, dass durchschnittlich 6 BDs pro Monat (aufgrund des reinen Direktionsrechts) möglich sein sollen. Da aber alle Dienstnehmer 30 Tage (das entspricht einer Zeitspanne > 1 Monat) haben, kann der Dienstnehmer mindestens einen Monat lang nicht zu BDs herangezogen werden.

Daraus folgt: 11 Monate x 6 BDs = 66 BDs pro Jahr

Nürnberg, den 12.09.19

Für das Protokoll

Arthur Pauli